



**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 4. Oktober 2021
zum Bebauungsplan Nr. 27 b „Hardenbergstraße - Nord“, Aufstellung
Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 b „Hardenbergstraße - Nord“ einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 13 a (2) in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 und gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung im Bereich nördlich der Hardenbergstraße und westlich der Mettinger Straße im Ortsteil Laggenbeck.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 13 a (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB sowie § 3 (1) und (2) PlanSiG in der Zeit

vom 19. Oktober 2021 bis 19. November 2021

auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht werden, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung besteht.

Gleichzeitig erfolgt im vorgenannten Zeitraum ein Aushang der Planunterlagen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs	von 8:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7205) möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie dem Entwurf der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Informationen:	Urheber:	Thematischer Bezug:
1 Gutachterliche Stellungnahme	Planungsbüro Hahm, Osnabrück	Schalltechnische Untersuchung
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau	Bergbauliche Einwirkungen, Vorhandensein von auslaugungsfähigem Gestein
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst	Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
1 Stellungnahme	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen	Festsetzungen zum nahversorgungs- sowie zentrenrelevanten Einzelhandel, Einzelhandelskonzept
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Straßenbau	Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L796
1 Stellungnahme	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen	Aufnahme von Hinweisen zu ersten Erdbewegungen sowie Grundstücksbetretungsrechten
1 Stellungnahme	Öffentlichkeit	Überbaubare Grundstücksfläche, Vorgabe zur Dachflächengestaltung, Einschränkungen im Mischgebiet

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), per E-Mail an bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 05451 931-7205) mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 4. Oktober 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer